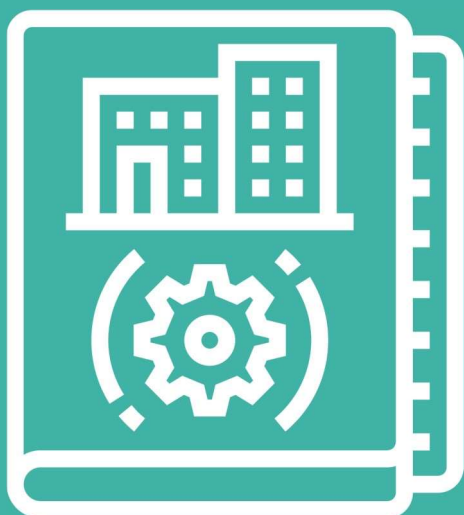




Corporate Governance Bericht 2025



Inhaltsverzeichnis

1	BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2017	3
2	UMSETZUNG DES B-PCGK 2017 IN DER BUCHHALTUNGSAGENTUR DES BUNDES.....	3
3	CORPORATE GOVERNANCE BERICHT	3
3.1	Bekenntnis zum Kodex und Offenlegung der Abweichungen.....	3
3.2	Zusammensetzung der Organe und Organbezüge.....	5
3.2.1	Darstellung der Geschäftsleitung im GJ 2025	5
3.2.2	Darstellung der Vergütung der Geschäftsleitung.....	5
3.2.3	Mitglieder des Aufsichtsrates der BHAG im GJ 2025	6
3.2.4	Darstellung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates.....	8
3.3	Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates	8
3.4	Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.....	10
3.5	Berücksichtigung von Genderaspekten.....	10
3.5.1	Darstellung des Anteils von Frauen zum 31. Dezember 2025.....	10
3.5.2	Maßnahmen zur Förderung von Frauen	10
3.6	Betriebliche Gesundheitsförderung – BGF Gütesiegel und BGF-Preis.....	11
3.7	Corporate Social Responsibility (CSR) – Ethik Gütesiegel	11
3.8	Nachhaltigkeit.....	12
3.9	Beteiligungen.....	13
3.9.1	Agentur für Rechnungswesen GKP GmbH (ARW-GKP)	13
3.9.2	Agentur für Rechnungswesen BBT GmbH (ARW-BBT)	13
3.9.3	Corporate Governance Bericht 2025.....	13
3.10	Externe Evaluierung des Berichtes.....	16
3.11	Geschäftsführung BHAG 2025.....	16
4	GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT:.....	17



1 Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017

Die Bundesregierung hat am 30.10.2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen wurde der B-PCGK einer Revision unterzogen. Der aktuelle B-PCGK 2017 wurde wieder mittels Ministerratsvortrag von der Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung.

Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Rechtlich stellen die Regelungen dieses Kodex nach Beschluss der Bundesregierung eine Selbstbindung des Bundes dar, deren Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt.

Der Kodex enthält

- verpflichtende Regeln (die im B-PCGK 2017 mit „K“ gekennzeichnet sind) und uneingeschränkt zu beachten sind, sofern ihnen im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen;
- „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind und von denen abgewichen werden kann, wobei Abweichungen offenzulegen sind.

2 Umsetzung des B-PCGK 2017 in der Buchhaltungsagentur des Bundes

Die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) hat mit Schreiben vom März 2013 an das Bundesministerium für Finanzen als Anteilseignerin die Implementierung des Kodex in die Unternehmensregelwerke zugesagt. Die Umsetzung des B-PCGK 2017 und dessen Novellierung erfolgte durch die Adaptierung der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der BHAG.

3 Corporate Governance Bericht

3.1 Bekenntnis zum Kodex und Offenlegung der Abweichungen

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Corporate Governance Berichtes wurde jeweils in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsführung festgelegt und kommt seit dem Jahresabschluss 2013 zur Anwendung. Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ (dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 Buchhaltungsagenturgesetz [BHAG-G]) vorzulegen. Der Corporate Governance Bericht 2025 wird auf der Website der BHAG (www.bhag.gv.at) öffentlich zugänglich gemacht.



Von der BHAG werden alle K-Regeln (verpflichtende Regeln) sowie die C-Regeln („Comply or Explain“) des B-PCGK 2017, deren Umsetzung in der BHAG zweckmäßig sind, eingehalten. Aufgrund der Unternehmensstruktur ist die Umsetzung der nachfolgend genannten Regeln nicht geboten:

- Punkt 8.3.3.1 B-PCGK 2017 sieht im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan vor, dass auf eine sachgerechte Unterscheidung zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie auf eine sachgerechte Zuteilung des Gesamtopfes und der Einzeldeckung Bedacht zu nehmen ist (Two-Tier Trigger Policy).
In der ab 01.01.2025 geltenden D&O-Versicherung wurde die Two-Tier Trigger Policy nicht umgesetzt, da diese vor allem für börsennotierte und Industrieunternehmen relevant ist und die Jahresprämie deutlich über der Basisprämie liegt.
- Punkt 9.2.1 B-PCGK 2017 sieht vor, dass – sofern nur ein Mitglied der Geschäftsleitung vorgesehen ist – ein Vier-Augen-Prinzip durch entsprechende Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden soll. In der BHAG ist ein/e Alleingeschäftsführer/in bestellt. Dem Vier-Augen-Prinzip wird dadurch entsprochen, dass die Genehmigung durch den Aufsichtsrat für bestimmte Geschäftsfälle verpflichtend ist.
- Punkt 9.2.1 B-PCGK 2017 sieht weiters vor, dass vor dem Hintergrund des Vier-Augen-Prinzips Einzelprokura nur in Ausnahmefällen erteilt werden soll. In der BHAG bestehen im Kalenderjahr 2025 bis zum 31.03.2025 zwei Einzelprokuristen. Vom 01.04.2025 bis zum 02.01.2026 ist ein Einzelprokurist bestellt, und ab dem 02.01.2026 gibt es wieder zwei Einzelprokuristen. Auch für diese gilt, dass für bestimmte Geschäftsfälle zwingend die Genehmigung des Aufsichtsrates eingeholt werden muss. § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 Z 10 BHAG-G sowie die Geschäftsordnungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sehen jeweils vor, dass die Erteilung der Einzelprokura durch die Geschäftsführung die Genehmigung des Aufsichtsrates voraussetzt.
- Punkt 9.2.2 B-PCGK 2017 sieht eine Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung vor. Die Geschäftsführung der BHAG besteht aus einem vertretungsbefugten Geschäftsführer. Eine Geschäftsverteilung ist daher nicht gesondert zu regeln.
- Punkt 11.4.1 B-PCGK 2017 sieht vor, dass Ausschüsse des Überwachungsorgans zur Vorberatung bestimmter Sachthemen gebildet werden sollen. Im Zuge der Änderung des BHAG-G, BGBl. I Nr. 135/2020, wurde der Aufsichtsrat der BHAG gemäß § 14 BHAG-G, in Kraft getreten am 01.01.2021, auf sechs Mitglieder verkleinert. Auf Grund der gesetzlich erfolgten Verkleinerung des Aufsichtsrates wurde auf die Bestellung eines Prüfungsausschusses gemäß der derzeit in Kraft stehenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates verzichtet, da nun im verkleinerten Aufsichtsgremium dem Gebot der Effizienz entsprechend gearbeitet werden kann.



3.2 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

3.2.1 Darstellung der Geschäftsleitung im GJ 2025

In Bezug auf die Geschäftsführung der BHAG sind gemäß Punkt 15.2 B-PCGK 2017 folgende Angaben zu veröffentlichen:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode oder tatsächliches Ende
Helmut Dietrich	1961	01.01.2022	31.03.2025*)
Georg Lachmayer, MSc	1973	01.04.2025	31.12.2025

*) siehe Punkt 3.11 des CG-Berichtes

Der/die jeweilige Alleingeschäftsführer/in der BHAG ist auch Mitglied der Geschäftsleitung der BHAG-Tochterunternehmen Agentur für Rechnungswesen GKP GmbH (ARW-GKP) und Agentur für Rechnungswesen BBT GmbH (ARW-BBT).

3.2.2 Darstellung der Vergütung der Geschäftsleitung

Die Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung des Geschäftsführers wurde entsprechend den Bestimmungen des Punktes 12.2 B-PCGK 2017 eingeholt.

Der dem Anstellungsverhältnis zugrundeliegende Dienstvertrag wird zwischen dem Anteilseigner (BMF) und der jeweiligen Geschäftsführung abgeschlossen. Die Vergütung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der BHAG besteht aus fixen und variablen Entgeltkomponenten. Gemäß dem Dienstvertrag werden mit dem Aufsichtsrat spätestens zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres unternehmerische und/oder organisatorische kurz-, mittel- und langfristige Ziele vereinbart. Im darauffolgenden Geschäftsjahr wird der Zielerreichungsgrad vom Aufsichtsrat beschlossen und entsprechend ausbezahlt.

Da Georg Lachmayer, MSc gemäß § 7 Abs. 2 BHAG-G idGF für die Zeit vom 01.04.2025 bis zur Bestellung eines/r neuen Geschäftsführers/in mit der Vertretung der BHAG vom HBMF beauftragt worden war, waren für diesen befristeten Zeitraum variable Entgeltkomponenten nicht vorgesehen.

Für das Geschäftsjahr 2025 (bis 31.03.2025) wurden als Leistungskriterien (für Helmut Dietrich) im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit die Erstellung einer CO₂-Bilanz einschließlich der Erhebung der dafür erforderlichen Daten, die Durchführung einer Kundenbefragung zur Ermittlung der Kundenzufriedenheit, eine Mitarbeiterbefragung zur Ermittlung der Mitarbeiterzufriedenheit sowie die Einhaltung der Vorgaben der vertraglichen Leistungen/ARW vereinbart.



Der/die Alleingeschäftsführer/in der BHAG hat für die Dauer seines/ihres Dienstverhältnisses – ohne Anspruch auf Vergütung – die Bestellung zum/zur Geschäftsführer/in, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied in konzernangehörigen Unternehmen oder Beteiligungen wahrzunehmen.

Name	Fixe Bezüge GJ 2025 Brutto	Variable Bezüge für GJ 2024, Auszahlung 2025 Brutto	Variable Bezüge für GJ 2025, Auszahlung 2025 Brutto
Helmut Dietrich	EUR 50.970,80 (01-03/2025)	EUR 30.642,45 *)	EUR 7.555,67 **)
Georg Lachmayer, MSc	EUR 147.059,91 (04-12/2025)		

*) Der Aufsichtsrat hat in der Aufsichtsratssitzung vom 25.03.2025 100 % von 15 % des Gesamtjahresbruttobezuges als leistungs- und erfolgsorientierte Prämie (= variabler Bezug) für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen. Die Auszahlung erfolgte im GJ 2025.

**) Der Aufsichtsrat hat in der Aufsichtsratssitzung vom 24.06.2025 15 % des Bruttobezugs für das 1. Quartal 2025 als leistungs- und erfolgsorientierte Prämie (= variabler Bezug) für das 1. Quartal des Geschäftsjahres 2025 beschlossen. Die Auszahlung erfolgte im GJ 2025.

Weiters hat der/die Geschäftsführer/in Anspruch auf einen Dienstkraftwagen. Angemerkt wird, dass der jeweilige Geschäftsführer im GJ 2025 aufgrund seines ursprünglichen Dienstvertrages bereits eine Kollektivunfallversicherung hat.

3.2.3 Mitglieder des Aufsichtsrates der BHAG im GJ 2025

Gemäß § 14 Abs. 2 BHAG-G werden die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 Z 1 par cit für die Funktionsdauer des Aufsichtsrates von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Aufsichtsrates. Mit Beschluss des Bundesministers für Finanzen vom 14.01.2021 wurden gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 BHAG-G die Mitglieder des Aufsichtsrates – abgesehen von den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern, gekennzeichnet durch den Zusatz „Betriebsrat“ – für die Funktionsperiode vom 16.02.2021 bis 15.02.2026 bestellt. Angemerkt wird, dass nach Ablauf der Funktionsperiode der Aufsichtsrat die Geschäfte so lange weiterzuführen hat, bis der neu bestellte Aufsichtsrat zusammentritt (§ 14 Abs. 2 BHAG-G).¹

¹ Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates (abgesehen von den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern) mit Beschluss des Bundesministers für Finanzen vom 11.03.2026 gemäß § 14 Abs 1 Z 1 BHAG-G für die neue (5-jährige) Funktionsperiode



Name	Geburts- jahr	Funktion	Datum der Erst- bestellung bzw.- entsendung und Ende der laufenden Funktionsperiode oder tatsächliches Ende	Vergütung Geschäftsjah r 2024
MMag. Christian Köttl (BMF)	1977	Vorsitzender	16.02.2021 – 15.02.2026	EUR 8.000,00
Mag. Dieter Kraft (BMF)	1969	Stellvertreter des Vorsitzenden	11.12.2018 – 15.02.2026	EUR 6.200,00
FOI ⁱⁿ Karin Frankl (Betriebsrat)	1962	Mitglied	07.04.2017 – 31.07.2025 *)	
Bianca Geyer, MA CSE (BMF)	1989	Mitglied	28.02.2025 – 15.02.2026	
Dr. ⁱⁿ Verena Koinig, LL.M. (WU) MBL BSc (WU) (BMF)	1991	Mitglied	16.02.2021 – 15.02.2026	EUR 4.500,00
Christian Konrad (Betriebsrat)	1987	Mitglied	01.08.2025 – *)	
SC Dr. Alexander Pirker, MBA (BMJ)	1980	Mitglied	24.09.2019 – 15.02.2026	EUR 4.500,00
MMag. ^a Sonja Schneeweiss (BMKOES/BMWKMS)	1974	Mitglied	16.03.2023 – 10.12.2025	EUR 4.500,00
Eva Seinitzer (Betriebsrat)	1981	Mitglied	06.04.2022 – *)	
ADir Helmut Ulrich (Betriebsrat)	1971	Mitglied	07.04.2017 – *)	

*) Funktion endet mit Ende der Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder mit der Abberufung durch den Betriebsrat

Annemarie Bichler-Wagner war bis einschließlich 31.12.2024 Mitglied des Aufsichtsrats. Die Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 (ausgezahlt 2025) betrug EUR 3.500,00.

wiederbestellt bzw. neubestellt wurden. Die erste (konstituierende) Sitzung des Aufsichtsrates findet am 25.03.2026 statt.



3.2.4 Darstellung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Zustimmungserklärungen nach Punkt 12.2 B-PCGK 2017 zur Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates wurden mit dem Eigentümervertreter BMF Abt. Präs. 5 (vormals I/5) (Beteiligungen) konzipiert und von allen Betroffenen unterfertigt.

Gemäß § 14 Abs. 4 BHAG-G werden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vom Bundesminister für Finanzen aus dem Kreis der von ihr oder ihm bestellten Mitglieder bestellt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 wurde am 09.07.2025 vom Bundesminister für Finanzen mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 beschlossen und 2025 durch die BHAG ausbezahlt.

Die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter (Betriebsrat) im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2024 gemäß § 14 Abs. 9 BHAG-G		
Funktion im Aufsichtsrat	Vergütung	Sitzungsgeld
Vorsitz	EUR 7.000,00	EUR 250,00
Stellvertretung	EUR 5.200,00	EUR 250,00
Mitglied	EUR 3.500,00	EUR 250,00

3.3 Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ist im BHAG-G, im B-PCGK 2017, im Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF (inkl. Veranlagungsstrategie des BMF für mehrheitliche direkte BMF-Beteiligungen) und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw. in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BHAG geregelt. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat quartalsweise über die finanzielle, strategische und personelle Entwicklung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, entscheidet in Fragen grundsätzlicher Bedeutung und stimmt mit der Geschäftsführung die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab. Es haben sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an mindestens der Hälfte der Sitzungen im Geschäftsjahr 2025 teilgenommen.²

² Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsperiode von FOIⁱⁿ Karin Frankl mit Ablauf des 31.07.2025 endete. Aufgrund einer Sitzungsteilnahme von möglichen zwei Sitzungsteilnahmen ist keine Nichteilnahme an mehr als der Hälfte der Sitzungen iSv Punkt 12.2.2.3 B-PCGK anzunehmen.



Folgende Geschäftsfälle bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat:

- Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Abschluss bzw. Änderungen des Kollektivvertrages und von Betriebsvereinbarungen der Buchhaltungsagentur
- Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht durch die Geschäftsführung
- Gründung von Tochtergesellschaften
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben
- Investitionen außerhalb des genehmigten Budgets, deren Anschaffungskosten im Einzelnen EUR 200.000,00 oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 500.000,00 übersteigen
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten außerhalb des genehmigten Budgets, die EUR 200.000,00 im Einzelnen oder insgesamt EUR 700.000, übersteigen
- Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelfall EUR 50.000,00 überschritten werden; vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist eine Veranlagung in Produkte der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) gemäß Punkt 4 der Veranlagungsstrategie des BMF für mehrheitliche direkte BMF-Beteiligungen,*)
- Veranlagung von Festgeld, soweit EUR 5 Mio. überschritten werden und/oder die Laufzeit mehr als drei Monate beträgt,
- Gewährung von Erfolgsprämien für die Geschäftsführung und von Erfolgsprämien und Pensionszusagen an leitende Angestellte
- Abschluss und Abänderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern, deren Jahresbruttogehalt (inkl. Prämien) den Betrag von EUR 100.000,00 überschreitet
- Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Internen Revision und Abberufung von dieser Funktion sowie die Beauftragung eines externen Dienstleisters
- Abschluss und Abänderung von Beratungsverträgen mit Einzelpersonen ab einem Entgelt (Jahres- oder einmaliges Entgelt) von EUR 25.000,00 sowie mit Beratungsgesellschaften ab einem Entgelt (Jahres- oder einmaliges Entgelt) von EUR 50.000,00

*) vom Aufsichtsrat am 23.09.2025 empfohlen (§ 17 Abs. 5 Z 14 BHAG-G) und mit Beschluss des HBMF vom 05.11.2025 genehmigt (§ 19 Abs. 3 Z 3 BHAG-G).



3.4 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Für Organe und leitende Angestellte der BHAG ist eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflicht) abgeschlossen (Punkt 8.3.3.2 iVm Punkt 15.2.8 B-PCGK).

3.5 Berücksichtigung von Genderaspekten

3.5.1 Darstellung des Anteils von Frauen zum 31. Dezember 2025

Belegschaft:

Der Gesamtanteil an weiblichen Beschäftigten in der BHAG beträgt per 31.12.2025 70,28 %.

Aufsichtsrat:

Mit Stichtag 31.12.2025 setzte sich der Aufsichtsrat der BHAG aus zwei Ressortvertreterinnen und drei Ressortvertretern zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BHAG werden vom Bundesminister für Finanzen (BMF) bestellt, wobei (i) der Bundesministerin für Justiz (BMJ) und (ii) dem (vormaligen) Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKOES) bzw. mit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2025 dem Bundeskanzler jeweils ein Nominierungsrecht für ein Mitglied zukommt. In der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat bestand zum 31.12.2025 ein Verhältnis von einer Arbeitnehmervertreterin zu zwei Arbeitnehmervertretern, sohin sind insgesamt 37,5 % der Mitglieder im Überwachungsorgan Frauen.

Geschäftsleitung:

Der Anteil an Frauen in der Geschäftsführung beträgt per 31.12.2025 0 %. Die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen nach einer öffentlichen Ausschreibung.

3.5.2 Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Die BHAG gewährleistet Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts.

Auf sämtliche Bediensteten der BHAG ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden.

Weiters bekennt sich die BHAG mittels der abgeschlossenen Betriebsvereinbarung „Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern unter Berücksichtigung der Frauenförderung“, aktiv zur Gleichstellungs- und Gleichbehandlungspolitik.

Die BHAG ist Partnerin des Netzwerks „Unternehmen für Familien“ (Familie & Beruf Management GmbH) sowie mit dem Ethiksigel ausgezeichnet.



Im Rahmen der organisatorischen und strukturellen Möglichkeiten sowie betrieblichen Interessen werden familienfreundliche organisatorische Änderungen (wie etwa flexiblen Arbeitszeiten und -Modellen oder einer Reduzierung des Aufgabengebiets) ermöglicht.

Die BHAG überprüft ihre Maßnahmen laufend, um geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu vermeiden und berücksichtigt die Gleichstellungsperspektive in sämtlichen Entscheidungsprozessen.

3.6 Betriebliche Gesundheitsförderung – BGF Gütesiegel und BGF-Preis

Das Siegel stellt ein nach außen hin sichtbares Zeichen dar, dass Konzepte und Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) bzw. des Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) im Unternehmen Anwendung finden. Für die Zuerkennung des Gütesiegels muss nachgewiesen werden, dass sich die BGF an den 15 Qualitätskriterien des Österreichischen Netzwerks BGF orientiert.

Unter der Marke XUND werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BHAG eine Vielzahl an Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention angeboten.

Das im Jahr 2012 erstmalig verliehene BGF-Gütesiegel ist 2023 für den Zeitraum 2024 bis 2026 der BHAG wieder zuerkannt worden.

Die BHAG hat 2023 den BGF-Preis überreicht bekommen. In Abstimmung mit der Koordinationsstelle sowie auf Basis der Bewertungen der Anträge zum BGF-Gütesiegel werden in einem dreijährigen Zyklus Preise vergeben. Die Exklusivität des BGF-Preises garantiert den prämierten Unternehmen herausragende Alleinstellung und ist mit regionaler und internationaler Beachtung verbunden.

3.7 Corporate Social Responsibility (CSR) – Ethik Gütesiegel

CSR beschreibt den freiwilligen Beitrag eines Unternehmens zu einer nachhaltigen Entwicklung, welche über die gesetzlichen Forderungen hinausgeht und steht für verantwortliches und unternehmerisches Handeln in der eigentlichen Geschäftstätigkeit (Markt), über ökologisch relevante Aspekte (Umwelt) bis hin zu den Beziehungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Arbeitsplatz) und dem Austausch mit den relevanten Anspruchs- bzw. Interessensgruppen.

Eine externe Evaluierung, inwieweit die Kriterien ethische Reife, Wertefundament sowie ganzheitliche ethische und nachhaltige Unternehmensführung im Sinne einer CSR erfüllt sind, wird regelmäßig durchgeführt. Nach dem ersten CSR-Silber-Gütesiegel im Jahr 2016 und einer Weitergewährung im Jahr 2018 hat die BHAG im Jahr 2020 im „Integrativen Ethik Check“ Gold-Status erreicht. Auch in den Folgejahren hat die BHAG wieder in allen relevanten Bereichen gezeigt,



dass es als Unternehmen dem Gold-Status entspricht und 2022 bzw. 2024 das Gütesiegel in „Gold“ erhalten. Das aktuelle Gütesiegel gilt bis Juni 2026.

3.8 Nachhaltigkeit

Für die BHAG als zentrales Dienstleistungsunternehmen für das Rechnungswesen des Bundes ist es wichtig, mit einem Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten und Belastungen für künftige Generationen zu verringern. Hinsichtlich der Social Responsibility setzt die BHAG auf die ausgewogenen und ausbalancierten drei Säulen: betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM), Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Nachhaltigkeit (ökologischer Aspekt).

Die BHAG veröffentlicht seit dem Jahr 2018 auf freiwilliger Basis einen Nachhaltigkeitsbericht und ist daher gut gerüstet, um die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuhalten bzw. auf freiwilliger Basis die Berichterstattungspflichten zu erfüllen. Der Nachhaltigkeitsbericht der BHAG für das Jahr 2025 wird nach Fertigstellung auf der Homepage öffentlich abrufbar sein.

Im Rahmen des 2023 gestarteten Strategieprozesses 2023++ wurden 8 Strategiefelder festgelegt. Das Thema Nachhaltigkeit ist auf Grund der Wichtigkeit eines dieser Felder. Zur Umsetzung dieses Strategiefeldes wurde im Dezember 2023 das Projekt Nachhaltigkeit gestartet. Im Rahmen des Projektes wurden auf Basis einer Wesentlichkeitsanalyse die Nachhaltigkeitsstrategie, die Nachhaltigkeitsziele und Maßnahmen zur Zielumsetzung erarbeitet. Betreffend Nachhaltigkeit wurden 16 Themenfelder festgelegt. Die Wesentlichkeitsmatrix zeigt auf der einen Achse die Einschätzung der Stakeholder und auf der anderen Achse wird die wirtschaftliche Bedeutung der 16 Themen für die BHAG dargestellt. Die Einschätzung der Stakeholder wurde mittels Befragung der Mitarbeiter:innen sowie der Kund:innen einer Bewertung des Eigentümers erhoben.

Die BHAG unterstützt einerseits die Bundesministerien bei der Umsetzung der „UN Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und andererseits setzt die BHAG im Unternehmen selbst Maßnahmen und Initiativen, die zur Erreichung der Entwicklungsziele beitragen.

Für die Jahre 2023 und 2024 wurde im Jahr 2025 erstmalig eine CO₂-Bilanz erstellt. Die CO₂-Bilanz der BHAG wird nach dem GHG-Protokoll (Greenhouse Gas-Protokoll) dargestellt. Es wurden die THG-Emissionen inklusive Scope3 berechnet. Die CO₂-Emissionen der BHAG lagen 2024 in Summe bei 671,6 Tonnen.

An der Reduzierung des Stromverbrauchs am Standort Wien und Graz wird kontinuierlich gearbeitet. Durch den Tausch der Lampen auf LED konnte der Stromverbrauch 2025 im Vergleich zum Jahr 2019 um 60 % oder 14.000 kWh pro Monat gesenkt werden.



3.9 Beteiligungen

Gemäß Punkt 15.1.4 B-PCGK 2017 ist die Erstellung eines Gesamtkonzernberichtes, in dem alle Darstellungen und Erklärungen der einzelnen Unternehmen ausgewiesen sind, zulässig.

3.9.1 Agentur für Rechnungswesen GKP GmbH (ARW-GKP)

Die Agentur für Rechnungswesen GKP GmbH (ARW-GKP), ehemals Agentur für Rechnungswesen GmbH (arw), wurde mit der Errichtungserklärung vom 16.07.2014 mittels Notariatsakt gemäß § 4 Abs. 3 GmbHG errichtet und am 21.08.2014 in das Firmenbuch eingetragen. Am 03.12.2020 wurde die mittels Notariatsakt gemäß § 51 GmbHG beantragte Änderung der Firmenbezeichnung sowie der Errichtungserklärung in das Firmenbuch eingetragen. Am 17.11.2022 wurde eine weitere Änderung der Errichtungserklärung, mit welcher die Vertretungsregelung modifiziert wurde, mittels Notariatsakt gemäß § 51 GmbHG in das Firmenbuch eingetragen. Die BHAG ist Alleingesellschafterin der ARW-GKP.

3.9.2 Agentur für Rechnungswesen BBT GmbH (ARW-BBT)

Die Agentur für Rechnungswesen BBT GmbH (ARW-BBT) wurde mit der Errichtungserklärung vom 24.11.2020 mittels Notariatsakt gemäß § 4 Abs. 3 GmbHG errichtet und am 03.12.2020 in das Firmenbuch eingetragen. Ein Teil des Kundenstocks der ARW-GKP wurde mittels Vertragsübernahmevereinbarung der ARW-BBT mit Stichtag 01.01.2021 entgeltlich übertragen. Am 17.11.2022 wurde eine Änderung der Errichtungserklärung, mit welcher die Vertretungsregelung modifiziert wurde, mittels Notariatsakt gemäß § 51 GmbHG in das Firmenbuch eingetragen. Die BHAG ist Alleingesellschafterin der ARW-BBT.

3.9.3 Corporate Governance Bericht 2025

Sowohl die ARW-GKP als auch die ARW-BBT haben in ihrer Errichtungserklärung die Organe der Gesellschaft verpflichtet, den B-PCGK in der jeweiligen geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. Die Umsetzung des B-PCGK 2017 erfolgte durch Aufnahme der Bestimmungen in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung der ARW-GKP und der ARW-BBT.

Es werden alle K-Regeln (verpflichtende Regeln) sowie alle C-Regeln („Comply or Explain“ Regeln) des B-PCGK, deren Umsetzung in den Tochtergesellschaften zweckmäßig sind, eingehalten.

In Bezug auf die Geschäftsführung der ARW-GKP sind gemäß Punkt 12.2 B-PCGK folgende Angaben zu veröffentlichen:



Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode oder tatsächliches Ende
Helmut Dietrich	1961	01.01.2022	31.03.2025
Mag. Clemens Freilinger	1985	01.03.2024	28.02.2029
Georg Lachmayer, MSc	1973	01.04.2025	02.01.2026

Hinsichtlich der Geschäftsführung der ARW-BBT lauten die gemäß Punkt 12.2 B-PCGK zu veröffentlichenden Angaben wie folgt:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode oder tatsächliches Ende
Helmut Dietrich	1961	01.01.2022	31.03.2025
Mag. Clemens Freilinger	1985	01.03.2024	28.02.2029
Georg Lachmayer, MSc	1973	01.04.2025	02.01.2026

Der Geschäftsführer Helmut Dietrich wurde zunächst am 01.01.2022 interimistisch für die Dauer bis 31.03.2022 als alleiniger Geschäftsführer der ARW-BBT sowie der ARW-GKP bestellt. Helmut Dietrich vertrat bis zur Bestellung von Mag. Martin Brenner mit 01.03.2022 als weiteren Geschäftsführer, die Gesellschaften selbstständig. Ab 01.03.2022 bis zur Abberufung des handelsrechtlichen Geschäftsführers Mag. Martin Brenner mit Gesellschafterbeschluss vom 07.09.2023 vertraten beide Geschäftsführer die Gesellschaften gemeinsam. Seit 07.09.2023 vertrat Helmut Dietrich die Gesellschaften selbstständig. Mit 01.03.2024 wurde Mag. Clemens Freilinger als weiterer Geschäftsführer der ARW-BBT und ARW-GKP bestellt. Vom 01.03.2024 bis 31.03.2025 vertraten beide Geschäftsführer (Helmut Dietrich und Mag Clemens Freilinger) die Gesellschaften jeweils gemeinsam. Ab 01.04.2025 wurde Georg Lachmayer, MSc als weiterer Geschäftsführer der ARW-BBT und ARW-GKP bestellt. Bis zu seiner Abberufung mit Gesellschafterbeschluss vom 02.01.2026 vertraten beide Geschäftsführer die Gesellschaften jeweils gemeinsam. Gleichzeitig mit Gesellschafterabschluss vom 02.01.2026 wurde MMag.^a Sonja Schneeweiss zur Geschäftsführerin der ARW-BBT und ARW-GKP bestellt; seit 02.01.2026 vertreten die Geschäftsführerin MMag.^a Sonja Schneeweiss und der Geschäftsführer Mag. Clemens Freilinger die Gesellschaften jeweils gemeinsam.

Helmut Dietrich und Georg Lachmayer, MSc fungierten jeweils auch als Alleingeschäftsführer/in des Mutterunternehmens Buchhaltungsagentur des Bundes, Anstalt öffentlichen Rechts.



Gemäß Punkt 15.4.1. B-PCGK 2017 betrug der Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung zum 31.12.2025 0 %.

Aufgrund des Dienstvertrages mit der BHAG besteht für die Tätigkeit als Geschäftsführer/in in den Tochtergesellschaften kein Anspruch auf Vergütung.

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung ist in den Errichtungserklärungen (ARW-GKP und ARW-BBT) und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt. Die Geschäftsführung hat eine Aufgabenverteilung, in der die organisatorische Gliederung und personelle Zuordnung der Verantwortungsbereiche ersichtlich ist, erstellt.

Festlegung der Verantwortungsbereiche

Helmut Dietrich (bis 31.03.2025)

Georg Lachmayer (ab 01.04.2025 bis 02.01.2026)

- Interne Revision
- Risikomanagement
- Sicherheit

Mag. Clemens Freilinger

- Verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG iVm § 39 GewO 1994 (gewerberechtlicher Geschäftsführer)
- Projektabwicklung – Leistungserbringung
- Beschaffung
- Personal
- Finanzen

Gemeinsamer Verantwortungsbereich

Helmut Dietrich (bis 31.03.2025)

Georg Lachmayer MSc (ab 01.04.2025 bis 02.01.2026)

Mag. Clemens Freilinger

- Vertriebsangelegenheiten
- Unternehmenssteuerung
- Organisation
- Sonstiges für die ARW

Der Verantwortungsbereich ist bei beiden Tochtergesellschaften gleich geregelt.



Gemäß § 9 Errichtungserklärung sowohl der ARW-GKP als auch der ARW-BBT sowie § 29 GmbHG ist in den Tochtergesellschaften kein Aufsichtsrat eingerichtet. Bis zur Einrichtung eines Aufsichtsrates hat die Generalversammlung die der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehaltenen Geschäfte zu beschließen.

Solange zwischen der Geschäftsführung der ARW-GKP und der Geschäftsführung der BHAG Personalunion besteht und kein Aufsichtsrat in der ARW-GKP eingerichtet ist, obliegt dem Aufsichtsrat der BHAG die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung jener Tochtergesellschaft. Diese Bestimmung hat auch bei der ARW-BBT Gültigkeit.

3.10 Externe Evaluierung des Berichtes

In Entsprechung des Punktes 15.5 B-PCGK ist eine externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durchzuführen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Die externe Evaluierung des Corporate Governance Berichtes 2017 erfolgte durch die Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH im Jahr 2018 und ergab durchwegs positive Ergebnisse. Bei der im Jahr 2023 für den Bericht betreffend das Geschäftsjahr 2022 durchgeführten externen Evaluierung wurden seitens Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH keine Feststellungen getroffen. Die nächste externe Evaluierung ist im Jahr 2028 für den Bericht betreffend das Geschäftsjahr 2027 durchzuführen.

3.11 Geschäftsführung BHAG 2025

Mit Beschluss des Bundesministers für Finanzen vom 30.03.2022 wurde Helmut Dietrich als Geschäftsführer für die Dauer vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2025 bestellt.

Mit Beschluss des Bundesministers für Finanzen vom 24.03.2025 wurde Georg Lachmayer, MSc für die Zeit vom 01.04.2025 bis zur Bestellung eines/r neuen Geschäftsführers/in mit der Vertretung der BHAG beauftragt. Mit Beschluss des Bundesministers für Finanzen vom 20.10.2025 wurde Frau MMag.^a Schneeweiss zur Geschäftsführerin für die Dauer vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 bestellt, wobei sich die Bestellung bis zum 31.12.2030 verlängert, wenn nicht seitens des zuständigen Bestellungsorganes bis zum 30.06.2028 eine Mitteilung über den Ablauf der Geschäftsführertätigkeit bis zum 31.12.2028 erfolgt.



4 Gemeinsame Erklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat:

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Buchhaltungsagentur des Bundes erklären, im Geschäftsjahr 2025 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der in Punkt 3.1 dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Wien, am
Aufsichtsrat der BHAG

Wien, am
Buchhaltungsagentur des Bundes

MMag. Christian Köttl e.h.
Aufsichtsratsvorsitzender

	Unterzeichner	Sonja Schneeweiss
	Datum	29.04.2026, 17:25
	Prüfinformationen	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 („eIDAS-VO“) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Geschäftsführerin